

Zweck

Die Schulordnung regelt das Leben in der Schulgemeinschaft und basiert dabei auf dem Leitbildleitsatz: „Im Zentrum unserer Schule steht die WERTSCHÄTZUNG von Mensch und Umwelt, getragen von Verständnis und guten Umgangsformen.“ Offene, ehrliche, konfliktfähige und sich gegenseitig respektierende Lernende, Lehrende und Erziehungsberechtigte vermitteln einen Ort, an dem eine positive Atmosphäre herrscht.

Geltungsbereich, Geltungszeit

Die Schulordnung und die Schulhausordnung gelten für die Schul-, Turn- und Aussenanlagen von Roggliswil sowie für sämtliche für Schulzwecke benutzte Anlagen, Gebäude und Räumlichkeiten während der Schul- bzw. Unterrichtszeit.

A. Schulordnung Roggliswil

1. Rechte der Lernenden und Erziehungsberechtigten

Die Lernenden haben das Recht, die Schule zu besuchen. Grundlage dazu bildet das Volksschulbildungsgesetz.

Der Lernende hat das Recht, von seiner Lehrperson und der Schulleitung in schulischen Fragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Verständigung zustande, so kann die Schulleitung oder die Bildungskommission beigezogen werden.

Schulbesuche der Erziehungsberechtigten sind jederzeit möglich. Spezielle Schulbesuchstage werden im Voraus bekannt gegeben.

2. Pflichten der Lernenden und Erziehungsberechtigten

Das Volksschulbildungsgesetz regelt die Pflichten der an der Schule beteiligten Personen. Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Sie haben die Anweisungen der Lehrperson und der Hauswarte zu befolgen.

Laut Erziehungsgesetz tragen die Erziehungsberechtigten ausserhalb der Unterrichtszeit die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder (inkl. Schulweg).

3. Schulweg / Velos

Für den Schulweg liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

Die Lernenden haben sich auf ihrem Schulweg an die Verkehrsregeln zu halten.

Für den Zustand der Fahrzeuge und die Sicherheit auf dem Schulweg tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

4. Alkohol / Rauchen

Auf sämtlichen Schulanlagen herrscht Alkohol- und Rauchverbot.

5. Gebäude, Mobiliar, Material

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher repariert.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Lernenden ersetzt.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Lernenden.

6. Sicherheit

Die zur Sicherheit aller Personen erstellten Sicherheitshinweise und Sicherheitsvorkehrungen sind strikte zu befolgen.

7. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten sind für sämtliche Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Unfall, Krankheit) zuständig.

8. Ärztliche / Zahnärztliche Untersuchung

Gemäss kantonalen Weisungen werden im Kindergarten, im 4. und im 8. Schuljahr schulärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Für die jährliche Zahnuntersuchung gelten die Weisungen im Zahnkontrollheft der Lernenden. Termine für private Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit anzusetzen.

9. Ferienregelung / Schulfreie Tage

Der Ferienplan, mit klar definierten Schultagen, ist im Schulführer, welcher jeweils vor den Sommerferien an alle Haushaltungen verteilt wird, und auch auf der Homepage veröffentlicht.

10. Absenzen

Wer am Besuch des Unterrichtes (Krankheit, Unfall...) verhindert ist, hat zu Beginn der Absenz der Lehrperson den Grund der Abwesenheit bekannt zu geben. Bei voraussehbaren Abwesenheiten gelten die Urlaubsregelungen.

11. Urlaube

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für unsere Schule gelten dabei folgende Regelungen:

Urlaub wird erteilt für

- Hochzeit in der Familie
- Todesfall in der Familie
- dringenden Arzt- oder Zahnarztbesuch, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist
- vom Bildungsdepartement empfohlene Anlässe

Urlaubsgesuche sind an die folgenden Stellen zu richten:

- Urlaub **bis 3 Tage** (schriftliches Gesuch frühzeitig erwünscht!) wird durch die Klassenlehrperson gewährt.
- Urlaub **über 3 Tage** (schriftliches Gesuch notwendig!) wird durch die Schulleitung bewilligt, wobei das Gesuch frühzeitig (3 Wochen vorher) eingereicht werden muss.
- Alle Schülerinnen und Schüler können während ihrer gesamten Schulkarriere an den Schulen Roggliswil und Pfaffnau einmal auf Gesuch hin eine zusätzliche Ferienwoche beantragen. Diese zusätzliche Ferienwoche darf nicht in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien bezogen werden.

12. Jokertage

- Allen Erziehungsberechtigten der Schule Roggliswil stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren lassen können. Die Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Die Jokertage dürfen nicht in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien bezogen werden. An besonderen Klassen- oder Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens eine Woche vor Bezug, ohne Angabe eines Grundes, zu orientieren. Ein Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden. Wird die beabsichtigte Dispens nicht fristgerecht bei der Klassenlehrperson angemeldet, müssen die Erziehungsberechtigten die Abwesenheit begründen.
- Zuständig für die Bewilligung der Jokertage und deren Kontrolle ist die Klassenlehrperson.
- Im Verlaufe des Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.

13. Disziplinarordnung

Disziplinar massnahmen können durch die Lehrerschaft, die Schulleitung, den Hauswart oder die Bildungskommission gemäss der Kantonalen Volksschulbildungsverordnung angeordnet werden.

14. Veröffentlichungen

Die Schule darf im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Bilder von Lernenden im Schulführer, in Lokalzeitungen oder auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichen.

15. Finanzen

Der Besuch des Unterrichts sowie die eingesetzten Lehrmittel sind grundsätzlich unentgeltlich.

16. Schulische Dienste

Den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten stehen die schulischen Dienste zur Beratung offen:

- Schulpsychologischer Dienst
- Logopädischer Dienst
- Psychomotorik
- Berufsberatung
- Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Roggliswil, 9. Juni 2017